

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TQS EDV-Software Ges.m.b.H.

Hauptplatz 19

A - 2514 Traiskirchen

V.1.9

INHALT :

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Projektplanung, Projektkontrolle
3. Lieferung und Erstellung von Software
4. Source-Code
5. Information und Vertraulichkeit
6. Abnahme
7. Gewährleistung
8. Haftung
9. Vergütung und Zahlung
10. Nutzungsrechte
11. Einsatz und Einweisung der Software
12. Mitwirkungspflicht
13. Höhere Gewalt
14. Treuepflicht
15. Gerichtsstand
16. Übertragbarkeit von Rechten
17. Schlussklauseln



1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand sind jene Bedingungen, zu denen von TQS Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisation-, Wartungs- und Programmierarbeiten durchgeführt werden, sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und TQS ergeben. Art und Umfang der Leistungen von TQS ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

2. Projektplanung, Projektkontrolle

Projekte mit besonderer Problematik und/oder besonderem Volumen werden durch einen aus gesamtverantwortlichen Mitarbeitern von TQS und dem Auftraggeber zu bildenden Projektbeirat koordinierend überwacht. In regelmäßigen bzw. zu vereinbarenden Zeitabständen überprüft der Beirat Termine, Aufwand und Kosten anhand der in der Planung definierten Checkpoints. Bei allen Projekten ist die Kontrolle über ein permanentes Berichtswesen durch den Projektleiter zu gewährleisten. Der Auftraggeber kann über den Fortgang der Projekte jederzeit Auskunft verlangen.

3. Lieferung und Erstellung von Software

3.1 TQS stellt zu jedem Software-Produkt neben dem Object-Code die allgemein für Anwender gelieferte Dokumentation in gedruckter Form oder auf Datenträger zur Verfügung. Zusätzliche Exemplare dieser Unterlagen kann der Kunde gegen Entgelt beziehen.

3.2 Programmier technik und Programmiersprache werden von TQS festgelegt, soweit nicht vom Auftraggeber bestimmte Programmierrichtlinien vorgegeben und im Einzelauftrag verbindlich vereinbart werden. Arbeitsort ist regelmäßig bei TQS, doch werden Besprechungen, Workshops, Tests etc. nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auch an anderen Orten durchgeführt. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die dafür erforderlichen Maschinenzeiten, Räume, Personal etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Source-Code

Der Source-Code gehört regelmäßig nicht zum Leistungsumfang. Ist im Einzelauftrag ausdrücklich die Übergabe des Source-Codes vereinbart, gelten ergänzend folgende Regelungen:

4.1 Der Source-Code wird in unveränderter, insbesondere nicht speziell dokumentierter Form zur Verfügung gestellt.

4.2 Der Auftraggeber darf den Source-Code bearbeiten, abändern oder ergänzen, die Software geänderten betrieblichen Bedürfnissen anpassen, um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software auf der im Einzelauftrag genannten Anlage/ Betriebssystem zu gewährleisten.

4.3 Der Auftraggeber wird zeitlich unbefristet dafür Sorge tragen, dass der Source-Code und die zugehörigen Unterlagen, auch in einer von ihm bearbeiteten, erweiterten oder ergänzten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TQS Dritten nicht bekannt werden. TQS darf die Zustimmung aus in der Person des Dritten liegenden Gründen (z. B. Mitbewerber, ehemaliger Mitarbeiter) und insbesondere dann verweigern, wenn die vertrauliche Behandlung des in den Unterlagen verkörperten Know-How von TQS durch den Dritten nicht sichergestellt ist.

5. Information und Vertraulichkeit

5.1 TQS wird alle Informationen aus dem jeweiligen Projekt vertraulich behandeln. Rechte des Auftraggebers an mitgeteilten Betriebsdaten, Betriebs-, Forschungs- und Entwicklungsergebnissen oder sonstigem Firmen-Know-How bleiben unberührt.

Alle an TQS übergebenen Unterlagen und Informationen des Auftraggebers sind diesem nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf einer nachfolgenden Wartungsverpflichtung einschließlich aller angefertigten Duplikate zurückzugeben.



5.2 Die Parteien werden wechselseitig über alle ihnen im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekanntgewordenen Informationen über betriebliche und personelle Verhältnisse des Vertragspartners, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, auch über die Beendigung des Vertrages hinaus Stillschweigen bewahren.

6. Abnahme

6.1 Die Bereitstellung zur Abnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung seitens TQS. Die Abnahme erfolgt bei Programmen spätestens vier, in allen anderen Fällen spätestens zwei Wochen nach Bereitstellung. Bei Standard-Programmen/-Moduln sowie bei Beratungsleistungen entfällt die Abnahme, an ihre Stelle tritt die Lieferung.

6.2 Die Abnahme erfolgt in der Regel in Form eines Abnahmetests, sie kann statt dessen auch im Rahmen eines "Produktivlaufs" (mit ausgewählten Echtdaten) erfolgen. Sollen Programme im Verbund mit anderen Programmen eingesetzt werden, erstreckt sich der Test auch auf die Verbundfunktion.

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber ihn für Produktiv-Arbeiten (ausgenommen der "Produktivlauf" im Rahmen der Abnahme) über die Dauer der Abnahmefrist hinaus benutzt; die Nutzung abgrenzbarer Teile gilt als Teilabnahme;
- der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von TQS Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen;
- der Auftraggeber innerhalb der jeweiligen Abnahmefrist die Abnahme nicht durchführt oder keine schriftliche Mängelrüge erteilt.

6.3 Inhaltlich abgrenzbare Leistungsteile/Programm-Moduln können von TQS zur Teilabnahme bereitgestellt werden. Soweit Verbundfunktionen oder Schnittstellen mit noch nicht abnahmereifen Leistungsteilen/Moduln vorgesehen sind, zählen diese Funktionen und Schnittstellen zum Leistungs- und Abnahmeumfang des später abzunehmenden Teils.

6.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn durch festgestellte Fehler, d.h. Abweichungen von vereinbarten Leistungen, die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt ist.

7. Gewährleistung

7.1 TQS gewährleistet, dass die Leistungen der Leistungsbeschreibung (bei Standardsoftware: der Dokumentation) entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung unmöglich machen oder erheblich mindern. Bei Softwareprodukten, die über eine dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert werden, endet die Gewährleistung von TQS an der Schnittstelle.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate; sie beginnt mit der Abnahme bzw. der Lieferung, sofern eine Abnahme nicht vereinbart ist. Die Gewährleistung umfasst Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung. Die Fehlerbeseitigung erfolgt nach Wahl von TQS durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Produktversion. Bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung kann TQS eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen.

7.3 Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder ausreichend belegt wird, in der jeweils jüngsten von TQS gelieferten Produktversion auftritt, und dass TQS alle für die Fehlerbeseitigung benötigten und abgefragten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

7.4 Gelingt die Fehlerbeseitigung innerhalb einer zumutbaren Zeit nicht, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Androhung setzen, nach deren Ablauf die Annahme der Leistung zu verweigern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Auftraggeber sodann nach Wahl Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.



7.5 Die Gewährleistungspflicht von TQS erlischt für das gesamte Software-Produkt, wenn vom Auftraggeber nicht autorisierte Eingriffe, Änderungen oder Ergänzungen an der Software vorgenommen wurden, es sei denn, dass der fragliche Fehler damit in keinem Zusammenhang stehen kann.

8. Haftung

8.1 TQS haftet für die von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachten Schäden ohne Einschränkung.

8.2 TQS haftet darüber hinaus nur, sofern und soweit die von ihr abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden eintritt. Sofern sich aus Änderungen der Versicherung wesentliche Einschränkungen für den Auftraggeber ergeben, verpflichten sich der Auftraggeber und TQS, über eine Neuregelung der Haftung einvernehmlich zu befinden. Die Neuregelung soll sich an branchenüblichen Gepflogenheiten orientieren.

8.3 Wenn TQS keine Betriebshaftpflichtversicherung unterhält, oder die o.a. Beschränkung der Haftung durch TQS auf die Leistungen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung gerichtlich für ungültig erklärt werden, haftet TQS nur für solche Schäden, die von den vorgenannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und zwar wie folgt:

Soweit der Schaden als Folge der Verspätung oder Nichterfüllung einer vertraglichen Leistung entstanden ist, hat TQS den für TQS vorhersehbaren, typischen Schaden zu ersetzen, höchstens jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts.

Von der Haftung sind entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Folgeschäden nicht erfasst. Schäden aus Datenverlust sind nur erfasst, soweit sie auch bei einer vor dem schädigenden Ereignis durchgeführten Datensicherung entstanden wären.

8.4 Wurde eine bestimmte Eigenschaft der vertraglichen Leistung ausdrücklich und schriftlich zugesichert, haftet TQS für mittelbare und Mangelfolgeschäden nur, wenn die schriftliche Erklärung gerade auch derartige Schäden ausdrücklich einbezieht.

9. Vergütung und Zahlung

9.1 Vergütungsarten

Die Vergütung der Leistungen von TQS kann im Einzelauftrag nach Festpreis, auf Zeitverrechnungsbasis und/oder als einmalige oder wiederkehrende Gebühr (z.B. bei Nutzungslizenz, Wartung) vereinbart werden.

Reisekosten werden gemäß Preisliste (Anlage 2) berechnet und 14-tägig in Rechnung gestellt. Die Zahlungen haben prompt nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen.

9.2 Vergütung nach Festpreisen

Festpreise sind in der Regel nach folgendem Stufenplan zu zahlen:

- a) 50% bei Auftragserteilung
- b) 25% bei Installation der (Einzel-) Programme (Moduln)
- c) 20% bei (Einzel-) Abnahme der Programme (Moduln)
- d) 5% bei erfolgter Gesamtabnahme der Programme im Verbund (Programmsystem) und Übergabe der Dokumentation

Die Abrechnung der Stufen b) und c) erfolgt nach Arbeitsfortschritt 14-tägig. Der Wert ergibt sich aus dem Aufwandsanteil der installierten bzw. zur (Teil) Abnahme vorgelegten Moduln am Gesamtaufwand.

9.3 Vergütung auf Zeitverrechnungsbasis

Erfolgt die Berechnung der Vergütung auf Zeitverrechnungsbasis, sind die Tages- bzw. Stundensätze gem. Anlage 1 maßgebend. Die aufgewandten Arbeitsleistungen werden pro Person auf den TQS-Standard-Zeiterfassungsformularen nachgewiesen und 14-tägig in Rechnung gestellt.



10. Nutzungsrechte

10.1 Bei Beratung, Planung und Organisation

Der Auftraggeber erhält das Eigentum sowie das ausschließliche und örtlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Soweit lösungsspezifische Funktionsstandards von TQS (z.B. Organisationshandbücher) benutzt und ergebnisspezifisch eingebunden wurden, werden die Nutzungsrechte an diesen Grundlagen örtlich und zeitlich unbegrenzt, jedoch eingeschränkt auf die Zwecke der Eigennutzung, eingeräumt. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte und sonstige gewerbliche Weiterverwertung ist ausgeschlossen.

10.2 Bei Programmierarbeiten

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entstehen und verbleiben alle Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten beim Auftraggeber.

10.3 Nutzungsumfang

Die Software wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Eigennutzung auf der im Einzelvertrag benannten Anlage oder einer Ersatz- bzw. Nachfolgeanlage überlassen. Eigennutzung ist jedes vollständige oder teilweise Vervielfältigen von maschinenlesbarem Programmmaterial zum Zwecke der produktiven Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen und Daten.

Während der Gewährleistungszeit und für die Dauer eines zwischen den Parteien geschlossenen Wartungsvertrages ist der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TQS nicht berechtigt, die überlassenen Programme zu übersetzen, zu bearbeiten, neu zu arrangieren oder sonst umzuarbeiten. Danach sind die genannten Handlungen nur zulässig, wenn und soweit sie für die bestimmungsgemäße Nutzung der Programme einschließlich der Fehlerbeseitigung notwendig sind.

Ist die Übergabe des Source-Codes im Leistungsumfang enthalten, gehen die Vereinbarungen in Ziffer 4 den vorstehenden Bedingungen vor.

10.4 Zusätzliche Software

Werden von TQS Programm-Moduln zu Testzwecken überlassen oder installiert, die nicht zum ursprünglichen Leistungsumfang gehören, ist das Nutzungsrecht auf den Testzweck beschränkt und schließt jegliche Eingriffe und Vervielfältigungen aus. Die Programme oder Moduln sind auf der Anlage zu löschen, und etwaige Datenträger herauszugeben, wenn es nicht zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kommt.

An Tools, Daten und Programmen, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören und von TQS z. B. zur Durchführung von Projektarbeiten, zur Erleichterung von Installationen oder Wartung auf der Anlage installiert werden, erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte. TQS kann derartiges Material jederzeit von der Anlage entfernen oder dessen Entfernung verlangen.

11. Einsatz und Einweisung der Software

Einsatz/Einweisung der fertigen Software erfolgen, soweit erforderlich, im Rahmen der Einsatzunterstützung/Betreuung nach einvernehmlicher Terminabsprache.

Die Verantwortung für den Einsatz im Echtbetrieb liegt beim Auftraggeber.



12. Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Unterlagen über Hardwaresystem, Betriebssystem und eingesetzte Software zur Verfügung und verschafft TQS die für die Projektdurchführung erforderlichen Informationen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung geeigneter Gesprächspartner in ausreichendem Zeitmaß.

Der Projekterfolg wird entscheidend durch die Mitwirkung des Auftraggeber bzw. die Kooperation zwischen TQS und dem Auftraggeber in den einzelnen Projektphasen sichergestellt. Zur Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gehören alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Qualität der Projektergebnisse zu verbessern; insbesondere sind dies folgende Tätigkeiten: detaillierte, verbindliche Formulierung der Anforderungen (Soll-Konzept), Requirements Management, Projektmanagement beim Auftraggeber, Bereitstellung qualifizierter, entscheidungsbefugter Ansprechpartner, unverzügliche Entscheidungen, Beratung im fachlichen Design, Aufbereitung von Testdaten sowie Dokumentation der Testfälle, Unterstützung bei Tests, insbesondere beim Integrationstest (Fehlersuche, -mitteilung), (Funktions-)Prüfung (ggf. Abnahme) von Leistungen vor Beginn der nächsten Phase oder insbesondere des Echtbetriebs, interne Vorbereitung und verantwortliche Durchführung sowie sachkundige Betreuung und Beobachtung des Echtbetriebes (Schulung des Personals).

13. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die TQS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung verlängert um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen TQS mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

14. Treuepflicht

Der Auftraggeber und TQS verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Der Auftraggeber erteilt nach Rücksprache die Erlaubnis, dass TQS ihn als Kunden in Werberveröffentlichungen angibt.

Die Parteien gewähren sich jede angemessene Unterstützung, wenn Dritte unbefugt in den Besitz der Software oder einzelner Bestandteile gelangen oder das in der Software verkörperte Know-How von TQS missbräuchlich nutzen.

15. Gerichtsstand

Sollten aus dem Vertragsverhältnis Streitigkeiten entstehen, gilt das sachlich zuständige Gericht der beklagten Partei als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- und Scheckprozess. Das Recht von TQS, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und TQS unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich, auch bei Vertragsverhältnissen mit ausländischen Auftraggebern. Die Anwendbarkeit des "Einheitlichen UN Kaufrechts" wird ausgeschlossen.



16. Übertragbarkeit von Rechten

TQS kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, es sei denn, der Auftraggeber erhebt dagegen Widerspruch aus einem in der Person des Dritten liegenden wichtigen Grund.

Der Auftraggeber kann seine Nutzungsrechte an überlassener Software nach Ablauf der Gewährleistungszeit auf einen Dritten übertragen, wenn dies im Wege der vollständigen Veräußerung geschieht und damit keine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist. Vor der Übertragung ist TQS zu informieren; TQS kann der Übertragung aus in der Person des Dritten liegenden Gründen (z.B. Wettbewerber) widersprechen.

17. Schlussklauseln

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber unverzüglich bekanntgegeben. Sollten sich daraus Eingriffe in Rechte oder Pflichten aufrechter Auftragsverhältnisse ergeben, bedürfen diese der Zustimmung des Auftraggebers.

Ebenfalls bedürfen Einzelaufträge, gemäß Ziffer 1, einer von beiden Partnern gesondert erstellten und rechtswirksam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Einzelaufträge bedürfen der Schriftform, beiderseitiger Unterzeichnung und der ausdrücklichen Kennzeichnung als Änderung oder Ergänzung.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, ebenfalls einseitige schriftliche Bestätigungen von mündlich getroffenen Nebenabsprachen. Die vereinbarte Schriftform gilt insbesondere auch für einen etwaigen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

Rechtswirksame Vereinbarungen können für TQS durch die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt ausgewiesenen Personen getroffen und unterzeichnet werden.

Die Einzelaufträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner ihrer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Beide Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Klausel unter Beachtung der wirtschaftlichen Billigkeit durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen.